

Der individualrechtsschützende Gehalt des Art. 31 Abs. 2 LV wird auch durch den im Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 enthaltenen Gesetzgebungsauftrag nicht beschränkt.¹⁷² Gemäss Ziffer II dieses Gesetzes bestimmt nämlich der Gesetzgeber über die Anpassung des geltenden Rechtes, ohne dass hierzu aber eine Frist gesetzt wurde.¹⁷³ Der Staatsgerichtshof hat dazu festgehalten, der Gesetzgebungsauftrag dürfe nicht als ein «verschleierter» Vorbehalt zum Grundsatz der Geschlechtergleichheit verstanden werden; der Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatz finde auch in Bezug auf das alte Recht unmittelbar Anwendung.¹⁷⁴ Der Staatsgerichtshof prüft deshalb auch alle vor 1992 erlassenen Vorschriften direkt am Geschlechtergleichbehandlungsgebot des Art. 31 Abs. 2 LV¹⁷⁵ und hat in der Vergangenheit das Geschlechtergleichbehandlungsgebot auch angewandt, um seiner Ansicht nach «historisches Unrecht» zu korrigieren.¹⁷⁶

Art. 31 Abs. 2 LV ist geschlechtsneutral als Gebot der absoluten rechtlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu verstehen. Somit können sich Frauen und Männer gleichermaßen auf Art. 31 Abs. 2 LV berufen.¹⁷⁷ Das bedeutet beispielsweise, dass im Staatsbürgerschaftsrecht die Kinder von liechtensteinischen Müttern den Kindern liechtensteinischer Väter gleichgestellt sind, aber auch nicht besser behandelt werden dürfen.¹⁷⁸

172 Vgl. Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL 1992 Nr. 81, kundgemacht am 18. August 1992.

173 Im Landtag war es sehr umstritten, ob und für welche Dauer eine Frist für die Gesetzesanpassungen zu setzen sei. Zur Diskussion siehe Landtagsprotokoll vom 16. April 1992; LTP 1992/1, S. 491 ff., sowie Landtagsprotokoll vom 16. Juni 1992, LTP 1992/2, S. 947 ff.

174 StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 73 (75 f.). Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 218; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 67; Kley, Grundriss, S. 212 f.

175 Vgl. StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 73 (76.). Siehe auch StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 16 (19).

176 Vgl. StGH 1997/10, Urteil vom 26. Juni 1997, LES 1997, S. 218 (221). In StGH 1997/10 geht es in diesem Zusammenhang um die durch Heirat mit einem Ausländer bedingte Ausbürgerung gebürtiger Liechtensteinerinnen.

177 Vgl. dazu schon StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 73 (76). Siehe dazu Vogt, Willkürverbot, S. 128 f.

178 Vgl. StGH 1997/10, Urteil vom 26. Juni 1997, LES 1997, S. 218 (220 f.).